

Qualitätssicherung

Nachweis von Ringversuchszertifikaten

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) – Ergänzende Regelungen zum Nachweis einer erfolgreichen Ringversuchsteilnahme ab 1. Januar 2011

In den KVS-Mitteilungen 2/2009 haben wir Sie bereits über die Besonderheiten der neuen Rili-BÄK informiert.

Ab 1. Januar 2011 müssen alle Leistungserbringer (Laborgemeinschaften, niedergelassene Ärzte und Ermächtigte), die ringversuchspflichtige Laborleistungen des Kapitels 32.2 – Basislabor (32025 – 32152) und/oder Kapitels 32.3 – Speziallabor (32155 – 32863) durchführen, quartalsweise einen Nachweis über

ihre erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch vorlegen.

Wie bereits im Deutschen Ärzteblatt, Heft 42 vom 22.10.2010 informiert, wurde zu dieser Neuregelung in den § 25 BMV-Ärzte bzw. § 28 BMV-Ärzte/Ersatzkassen ein neuer Absatz aufgenommen, der auf die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen Bezug nimmt.

Die Richtlinie besteht aus einem allgemeinen Teil A und einem speziellen Teil B. Teil A ist für jeden, der laboratoriumsmedizinische Verfahren durchführt, verbindlich. Teil B (Spezielle Teile) enthält derzeit als Teil B 1 Regelungen zu quantitativen labo-

ratoriumsmedizinischen Untersuchungen.

Die Neuregelung zur Nachweispflicht bezieht sich auf den Teil B 1, für die eine elektronische Dokumentation ab April 2011 vereinbart ist. Für die in der Anlage B 1 der Richtlinie aufgeführten Untersuchungen müssen Ärzte und Laborgemeinschaften quartalsweise ihre erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen nachweisen. Die patientennahe Sofortdiagnostik ist davon nicht betroffen.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, welches diesem Heft beiliegt.**

– Qualitätssicherung/ba –